

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 276 Vertragsverletzung, §§ 626, 628;
KSchG § 12

Leitsätze:

Eine unwirksame außerordentliche Kündigung kann eine Vertragsverletzung sein. Sie verpflichtet zum Schadenersatz dann, wenn der Kündigende die Unwirksamkeit der Kündigung oder die ungehörigen Begleitumstände kannte oder bei gehöriger Sorgfalt kennen mußte und daraus ein Schaden entsteht.

Aktenzeichen: 3 AZR 488/73

Urteil des BAG vom 24. Oktober 1974

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 488/73

3 (6) Sa 362/72 Niedersachsen

Verkündet am
24. Oktober 1974

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

PP.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. Juni 1973 - 3 (6) Sa 362/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Tatbestand:

I. Der Kläger ist Mineralölfachmann. Aufgrund eines schriftlichen Anstellungsvertrages vom 7. Dezember 1969 war er vom 10. Dezember 1969 an in den Diensten der beiden Beklagten beschäftigt; bei der Beklagten zu 1) besaß er Handlungsvollmacht, bei der Beklagten zu 2) Prokura. Als Vergütung bezog er ein monatliches Gehalt von 3.500,-- DM, eine Abschlußvergütung und ein Deputat an Brennstoffen bis zu 100 dz jährlich. Der Anstellungsvertrag war zunächst für die Zeit vom 10. Dezember 1969 bis zum 31. Dezember 1972 geschlossen; er sollte sich jeweils um ein Jahr verlängern, falls er nicht sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wurde.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1970 haben beide Beklagten das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos gekündigt. Sie haben die Kündigung damit begründet, der Kläger habe in einer Reihe von Fällen gegen §§ 2, 7 seines Anstellungsvertrages verstoßen, die ihm eine Tätigkeit für andere Firmen untersagten und ihn zur Geheimhaltung verpflichteten. U.a. habe er versucht, mit der Firma B in B Geschäfte zu machen, wobei die Berechnung über eine andere Firma habe erfolgen sollen; darüber entstandenen Schriftwechsel habe er den Beklagten vorenthalten; es bestehe der dringende Verdacht, daß sich der Kläger persönlich habe bereichern wollen. Ferner habe der Kläger trotz ausdrücklichen Verbotes die Firma G in Bad H mit Heizöl E L polnischer Herkunft beliefert. Schließlich habe er verschiedene Anordnungen der Geschäftsleitungen nicht befolgt.

Auf die Kündigungsschutzklage des Klägers hat das Arbeitsgericht mit Urteil vom 16. Dezember 1970 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die fristlose Kündigung vom 9. Oktober 1970 nicht aufgelöst worden ist. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat mit Urteil vom 17. September 1971 die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Beklagten rechtskräftig zurückgewiesen (Akten 3 Ca 390/70 ArbG Hannover = 2 Sa 56/71 Landesarbeitsgericht Niedersachsen). Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Inhaber der Firma B , L , als

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Zeugen vernommen. In beiden Urteilen ist ausgeführt, daß die von den Beklagten erhobenen Vorwürfe nicht bewiesen worden seien. In dem Urteil des Arbeitsgerichts Hannover ist die Aussage des Zeugen L wie folgt bewertet worden:

"Aufgrund des unmittelbaren Eindrucks, den das Gericht von dem Zeugen L gewonnen hat, liegt der Verdacht näher, daß der Zeuge L, aus welchem Motiven auch immer, Redereien über den Kläger gegen den Beklagten gemacht hat, die nicht zutreffen. Wahrscheinlich konnte er sich deshalb an nichts mehr erinnern, und die Befragung war ihm peinlich."

Seit dem 1. Januar 1971 ist der Kläger bei der B

-Gesellschaft beschäftigt, wobei er überwiegend im Ausland (Niederlande) tätig ist. Nach Abschluß des Kündigungsrechtsstreits ist der Kläger bei dieser Firma verblieben. Die Beklagten haben dem Kläger unter Verrechnung mit einer Rückzahlungsforderung aus einem Hausbaudarlehen von 15.000,-- DM für Gehaltsnachzahlung bis zum 31. Dezember 1970, Sozialversicherungsbeiträge, Tantiemen, Spesen, Bewerbungs- und Vorstellungskosten und Deputatabgeltung 12.008,25 DM gezahlt.

II. Mit der im Januar 1972 beim Arbeitsgericht erhobenen Klage hat der Kläger, soweit es die Revisionsinstanz interessiert, von den Beklagten Zahlung von 26.888,43 DM verlangt. Zur Begründung dieser Forderung hat der Kläger behauptet, anläßlich seines Eintritts bei den Beklagten habe ihm deren Beiratsvorsitzender Dr. H im Februar 1970 nahegelegt, sich kurzfristig in Hannover anzusiedeln; aus diesem Anlaß habe ihm die Beklagte zu 2) ein Darlehen von 15.000,-- DM für einen Hauskauf gegeben. Im Juni 1970 habe er daraufhin ein verbindliches Kaufangebot der Firma D über den Kauf eines Hauses in I, am P, zum Preise von 323.000,-- DM unterzeichnet. Nach der fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses am 9. Oktober 1970 habe er das Haus nicht mehr benötigt, da er in seiner neuen Stellung ab 1. Januar 1971 überwiegend im Ausland tätig sei. Er sei deshalb gezwungen gewesen, von dem Hauskauf zurückzutreten. Dadurch seien ihm folgende Unkosten entstanden:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Maklergebühren für Ankauf	9.806,85 DM
Notariatskosten für Ankauf	1.660,25 "
Verzugszinsen für die am 24. August 1970 fällige Kaufpreisrate	5.054,44 "
Kosten für den Rücktritt vom Kauf- vertrag (3 % vom Kaufpreis von 321.200,-- DM)	9.636,-- "
Notariatskosten für Verkauf	<u>730,89 "</u>
Gesamtkosten	<u>26.888,43 DM</u> =====

Er hat geltend gemacht, diesen Betrag könne er als Schadenersatz wegen Auflösungsverschuldens und wegen schuldhafter Vertragsverletzung der Beklagten verlangen. Dem stehe nicht entgegen, daß er im Kündigungsschutzrechtsstreit obsiegt habe. Da der Arbeitsvertrag fest für die Dauer vom 10. Dezember 1969 bis zum 31. Dezember 1972 geschlossen gewesen sei, sei es ihm nicht möglich gewesen, den Auflösungsantrag nach den §§ 9, 10 KSchG zu stellen. Andererseits sei es ihm wegen der in der fristlosen Kündigung enthaltenen Vorwürfe nicht zumutbar gewesen, die Tätigkeit bei den Beklagten fortzusetzen, falls diese das verlangt hätten. Es sei auch Aufgabe der Beklagten gewesen, nachdem er ein obsiegendes Urteil erstritten hatte, zu erklären, daß er das Arbeitsverhältnis fortsetzen solle.

Die Beklagten haben zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, es sei zwar richtig, daß der Beiratsvorsitzende Dr. H dem Kläger nahegelegt habe, seinen Wohnsitz nach Hannover zu verlegen; für den Fall eines Hauskaufs sei dem Kläger auch ein Darlehen in Höhe von 15.000,-- DM in Aussicht gestellt worden. Auf die Auswahl des Objekts hätten die Beklagten jedoch keinen Einfluß gehabt. Sie hätten auch nicht damit rechnen können, daß der Kläger ein Objekt zu einem Preis erwerbe, der seine Einkommensverhältnisse erheblich überschritten habe. Im übrigen sei es unverständlich, warum sich der Kläger zum Rücktritt und nicht zu einem Weiterverkauf an einen Dritten entschlossen habe.

Sie haben geltend gemacht, das Arbeitsverhältnis der Parteien habe mindestens bis zur Verkündung des zweitinstanzlichen Urteils in dem Kündigungsschutzprozeß am 17. September 1971 bestanden; der Kläger sei aber schon lange vor diesem Zeitpunkt von seinem

Kaufvertrag zurückgetreten. Ein Auflösungsschaden sei daher nicht gegeben. Außerdem liege der Kauf und der Verkauf eines Hausgrundstücks durch einen Arbeitnehmer außerhalb der Betriebs-sphäre.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Schadenersatzanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Den Vermögensnachteil, den der Kläger durch den Rücktritt von dem Hauskauf erlitten haben will, kann er von den Beklagten nur dann ersetzt verlangen, wenn diese ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft verletzt und dadurch den Vermögensnachteil des Klägers verursacht haben.

1. Der Kläger will es als Vertragsverletzung der Beklagten ansehen, daß sie ihm unberechtigt außerordentlich gekündigt haben. An dieser Annahme ist richtig, daß eine unwirksame Kündigung eine Vertragsverletzung sein kann (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Februar 1973 - 2 AZR 16/72 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 9 KSchG 1969 [zu II 1 der Gründe]; mit Anm. von Herschel [zu Ziffer I 2]; Herschel in AP Anm. zu Nr. 24 zu § 7 KSchG; Gumpert, BB 1971, 960 [zu 2]; BGH AP Nr. 4 zu § 628 BGB [zu IV 2 c der Gründe]; Bernert, SAE 1972, 167 [168, 169 zu 1]).

2. Eine unwirksame Kündigung ist aber nur dann eine schuldhaft Vertragsverletzung, wenn die Beklagten die Unwirksamkeit der Kündigung kannten oder bei gehöriger Sorgfalt hätten erkennen müssen (§ 276 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB); sie ist weiter eine schuldhafte Vertragsverletzung, wenn sie unter ungehörigen Umständen geschah, z.B. den Kläger mehr, als durch den Kündigungszweck geboten, verletzte, bloßstellte, entehrte und die Beklagten dies kannten oder bei gehöriger Sorgfalt hätten erkennen müssen.



- 6 -

a) Daß die Beklagten die Unwirksamkeit ihrer Kündigung kannten oder bei gehöriger Sorgfalt hätten erkennen müssen, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Aus den von der Revision nicht weiter angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, von denen der Senat nach § 561 ZPO auszugehen hat, ergibt sich lediglich, daß gegen den Zeugen L , der den Kläger verbotener Geschäfte bezichtigt und die Beklagten damit zu den Kündigungen vom 9. Oktober 1970 veranlaßt hatte, der Verdacht bestehe, er habe "aus welchen Gründen auch immer Redereien über den Kläger bei den Beklagten gemacht". Damit ist nichts darüber festgestellt, daß die Beklagten selbst die Darstellungen L als falsch erkannt hatten oder bei gehöriger Sorgfalt als falsch hätten erkennen müssen. Es kann auch nicht ohne weiteres im Wege einer Vermutung angenommen werden, daß derjenige, der wegen ihm von dritter Seite zugetragener Verdachtsgründe eine außerordentliche Kündigung ausspricht, die Unrichtigkeit der ihm von dritter Seite gegebenen Darstellung und damit die rechtliche Unwirksamkeit der Kündigung kennt oder kennen mußte; vielfach ist derjenige, der unter solchen Umständen außerordentlich kündigt, von der Wirksamkeit der Kündigung schuldlos überzeugt. Einer Beweisvermutung für ein Verschulden der Beklagten widerstreitet im vorliegenden Fall, daß sie in dem vorangegangenen Kündigungsschutzprozeß in zwei Instanzen L als Zeugen für die Richtigkeit der von ihnen angenommenen Verfehlungen des Klägers und damit für den Nachweis der Wirksamkeit ihrer Kündigungen benannt haben. Es läßt sich nicht ohne besondere Anhaltspunkte annehmen, die Beklagten hätten gewußt oder bei gehöriger Sorgfalt erkennen können, daß sie in dem Kündigungsschutzprozeß unterliegen werden. Solche besonderen Anhaltspunkte hat der Kläger nicht vorgetragen.

b) Daß die Beklagten schuldhaft eine ungehörige Kündigung ausgesprochen hätten, durch die der Kläger in seinem Ansehen geschädigt und in seiner Ehre gekränkt worden ist, ist aus den soeben angestellten Überlegungen ebenfalls zu verneinen. Es läßt sich nur feststellen, daß die Beklagten ihre Kündigungsgründe in dem Kündigungsschutzprozeß nicht beweisen konnten; nicht jedoch ist festgestellt, daß sie die Unrichtigkeit der Kündigungsgründe kannten oder hätten kennen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

3. Es fehlt aber nicht nur an der Feststellung eines Verschuldens der Beklagten. Selbst wenn man ein solches unterstellt, ist nicht festgestellt, daß eine etwaige verschuldete Vertragsverletzung der Beklagten für den Schaden des Klägers ursächlich war.

a) Das Gesamtverhalten der Beklagten kann, wie das Landesarbeitsgericht hervorgehoben hat, in keinem Fall ursächlich dafür gewesen sein, daß der Kläger die ab August 1970 fällige erste Kaufpreisrate nicht bezahlt hat und deshalb an seinen Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 5.054,44 DM zahlen mußte.

b) Aber auch für die Restposten von insgesamt 21.833,99 DM läßt sich nicht feststellen, daß für deren Entstehung das Kündigungsgeschehen ursächlich war. Der Kläger hat während dieses gesamten Rechtsstreites bis in die Revisionsinstanz geltend gemacht, er habe bis zum Ende des Kündigungsschutzprozesses sich offen halten wollen, ob er bei dem neuen Arbeitgeber bleibe oder - im Falle des Obsiegens - zu den Beklagten als seinen alten Arbeitgeber zurückkehren werde. Diese eigene Darstellung des Klägers macht unaufklärbar, ob er von dem Hauskauf aus privaten Gründen oder wegen der Kündigungen zurückgetreten ist. Dadurch, daß der Kläger die bereits vor den Kündigungen entstandenen Verzugszinsen den Beklagten in Rechnung gestellt hat, ist die Möglichkeit, sein Rücktritt von dem Hauskauf sei aus privaten Gründen und nicht wegen der Kündigungen erfolgt, so in den Bereich des Möglichen gerückt, daß keinerlei Vermutung für eine gegenteilige Annahme mehr streitet.

II. Soweit der Kläger annimmt, seine Klage werde aus Gründen des sogenannten Auflösungsverschuldens getragen, ist das ebenfalls nicht zutreffend.

1. Nach den Grundsätzen über die Haftung für ein Auflösungsverschulden haftet derjenige, der schuldhaft einen wichtigen Grund dafür gesetzt hat, daß es zu der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses kommt, gemäß § 628 Abs. 2 BGB dem anderen Teil für den dadurch entstandenen Schaden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der andere Teil wegen des so von seinem Partner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- 8 -

schuldhaft gesetzten wichtigen Grundes fristlos gekündigt hat; es genügt vielmehr, daß der schuldhaft gesetzte wichtige Grund der Anlaß für die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch den anderen Teil war. Wer jedoch, ohne fristlos gekündigt zu haben, aus dem Auflösungsverschulden des anderen Teils Ansprüche herleiten will, muß sich das bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorbehalten. Das ist in der auch vom Landesarbeitsgericht angezogenen Entscheidung des Senats vom 10. Mai 1971 - 3 AZR 126/70 - AP Nr. 6 zu § 628 BGB [zu I 1 der Gründe] im einzelnen ausgeführt, worauf hiermit verwiesen wird. Von diesen Grundsätzen ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen.

2. Eine Haftung der Beklagten nach diesen Grundsätzen entfällt, weil sich - wie bereits zu I der Gründe ausgeführt - nicht feststellen läßt, daß die Beklagten schuldhaft zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Ursache gesetzt haben und daß dem Kläger daraus der geltend gemachte Schaden entstanden ist. Soweit der Kläger meint, die Beklagten hätten zum mindesten deshalb vertragswidrig und schuldhaft gehandelt, weil sie nach Beendigung des Kündigungsschutzprozesses ihn zur Dienstaufnahme nicht aufgefordert hatten und seine Dienste hätten annehmen müssen, ist dieses Vorbringen nicht recht verständlich und jedenfalls nicht geeignet, eine andere rechtliche Beurteilung zu rechtfertigen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger nach beendetem Kündigungsschutzprozeß keinen weiteren Versuch unternommen, bei den Beklagten wieder tätig zu werden; außerdem hat er die im Tatbestand näher beschriebenen Zahlungen der Beklagten von 12.008,25 DM entgegengenommen. Unter diesen Umständen konnten die Beklagten das Verhalten des Klägers dahin verstehen, er wolle, wie ihm das § 12 KSchG gestattet, künftig bei seinem jetzigen Arbeitgeber verbleiben. Ein Auflösungsverschulden ist somit auch insoweit ebensowenig festzustellen wie eine Ursächlichkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den Rücktritt von dem Hauskauf.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

III. Weitere Anspruchsgrundlagen kommen für das Klagebegehren nicht in Betracht. Das macht die Zurückweisung der Revision notwendig.

gez. Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Dr. Wagner Hartmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

